OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606035/13/JP

Datum:
Linz, 3. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des P S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23. Mai 2023, GZ: BHBR/923040010502/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23. Mai 2023 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 800,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) verhängt, weil er am 8. März 2023 um 08:20 Uhr in Neuhofen im Innkreis, L503, Straßenkilometer 1,8, Ried im Innkreis, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Er habe dadurch § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO verletzt. Weiters wurden dem Beschwerdeführer Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 80,- Euro und der Ersatz von Barauslagen in der Höhe von 124,60 Euro für die Durchführung der klinischen Untersuchung inkl. Blutabnahme sowie 792,- Euro für die Blutuntersuchung und Gutachtenserstellung vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 1. Juni 2023 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der mittlere Bereich von THC-Konzentrationen, bei welchem in der Regel eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung angenommen wird, laut Gutachten zwischen 2,7 und 23,2 ng/ml liege und damit 23% über jenem Bereich, welcher gegenständlich analysiert werde. Dass eine relevante Beeinträchtigung lediglich möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß zur Substanztoleranz mitbestimmt wird, reiche für den Nachweis der Erfüllung des Tatbildes des § 5 Abs 1 StVO nicht aus. Auch seien im vorliegenden Fall keine anderen Suchtmittel festgestellt worden, sodass eine gegenseitige Wechselwirkung ausgeschlossen werden könne, sowie habe auch keine Übermüdung vorgelegen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Führerscheinentzugsverfahrens (LVwG-652839-2023). Am 5. September 2023

sowie am 25. September 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Beim ersten Termin ist der Beschwerdeführer unangekündigt nicht erschienen, es war jedoch sein Rechtsvertreter anwesend und es wurden die amtshandelnden Polizisten sowie der die klinische Untersuchung durchführende Arzt als Zeugen einvernommen. Beim zweiten Termin hatte das erkennende Gericht außerdem die Gelegenheit, sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer, zu dessen Einvernahme die Verhandlung vertagt wurde, zu verschaffen.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 8. März 2023 um 08:20 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Neuhofen im Innkreis auf der L503. Bei Straßenkilometer 1,8 wurde das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug aufgrund seiner auffälligen Fahrweise einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Die Fahrweise des Beschwerdeführers war dahingehend auffällig, als er bei einer Nachfahrt durch die in Folge amtshandelnden Polizisten stark wechselnde Geschwindigkeiten zeigte, Probleme mit dem Halten des Abstands zu anderen Fahrzeugen hatte und das Fahrzeug selbst in einem auffällig schlechten Zustand war.

Die amtshandelnden Polizeibeamten stellten in der Folge beim Beschwerdeführer mehrere Symptome fest, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen. Der in der Folge durchgeführte Suchtgift-Schnelltest zeigte einen positiven Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert sowie einen Amphetamin-Wert an. Der Beschwerdeführer wurde daher dem in einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt Dr. H S zur klinischen Untersuchung und Erstellung eines polizeiärztlichen Gutachtens vorgeführt. Dieser führte eine klinische Untersuchung des Beschwerdeführers durch und nahm ihm Blut ab.

Es liegt nun ein polizeiamtsärztliches Gutachten vom 8. März 2023 zur Fahrtüchtigkeit des Beschwerdeführers vor, woraus sich folgende klinische Auffälligkeiten ergeben: Zahnabdrücke beidseits (in der mündlichen Verhandlung führte der Zeuge aus, dass dies vermehrt bei Drogenkonsumenten vorkomme, da diese mehr kauen würden); ein leichter Tremor; ein sehr auffälliges, feines Zittern der Augenlider bei geschlossenen Augen; träge Pupillenreaktion mit pulsierenden Pupillen; die Konvergenz war nicht vorhanden, nach einer Sekunde war die Pupille links abweichend; die Zeit des Dreh-Nachnystagmus war im Normbereich, allerdings schwankte der Beschwerdeführer sehr stark; als Zeichen, dass das Kurzzeitgedächtnis nicht gut funktioniert, interpretierte der Arzt, dass der Beschwerdeführer mit den Übungen beginnen wollte, bevor die Erklärung dazu beendet war; die geteilte Aufmerksamkeit war gestört; beim Ein-Bein-Stehtest nahm der Beschwerdeführer die Arme zum Ausbalancieren, beim Geh-Dreh-Test

blieb er stehen und zeigte Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen; beim Finger-Finger-Test traf er nur einmal von drei Versuchen; auch beim Romberg-Test zitterten die Augenlider des Beschwerdeführers und sein Körper schwankte; die Konzentration beurteilte der untersuchende Arzt als vermindert; der Beschwerdeführer schien sich der Situation nicht bewusst und begann während der Untersuchung zu telefonieren. Auf Nachfragen gab der Beschwerdeführer selbst an, am Vorabend THC konsumiert zu haben. Als Gesamtergebnis wurde vom Polizeiarzt festgehalten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Das abgenommene Blut des Beschwerdeführers wurde in der Folge von der FTC F-T L BetriebsgmbH auf gängige Suchtgifte untersucht und Befund und Gutachten vom 24. März 2023 erstellt. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 2,2 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 0,53 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 14,8 ng/ml nachweisbar. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im niedrigen Bereich lag und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Zur Suchttoleranz ist an dieser Stelle festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben hat, dass er in der Zeit vor der Anhaltung nur sporadisch Cannabis konsumiert habe, eben eine kleine Menge am Abend vor der Anhaltung und etwa zwei Wochen zuvor ebenfalls eher wenig. Diese Angaben sind mit dem niedrigen THC-COOH-Wert im Blut des Beschwerdeführers in Einklang zu bringen ist. Es ist von keiner erhöhten Substanztoleranz des Beschwerdeführers auszugehen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den beiden, dem Gericht vorliegenden Sachverständigengutachten.

Aus dem Gutachten des Polizeiarztes ergibt sich ganz klar eine Beeinträchtigung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der der Arzt die oben angeführten Symptome feststellen konnte. Die festgestellten Ausfallserscheinungen wurden vom untersuchenden Arzt genau dokumentiert und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingehend erörtert. Die Gesamtzusammenschau aller Symptome gemeinsam mit dem dem Polizeiarzt vorliegenden, positiven Ergebnis

auf THC beim freiwilligen Urintest lässt nach Ansicht des Gerichtes nachvollziehbar den Schluss der Beeinträchtigung durch Suchtgift und der Fahruntauglichkeit zu.

Laut Befund und Gutachten der FTC F-T L BetriebsgmbH vom 24. März 2023 erbrachte die Analyse des Blutes des Beschwerdeführers ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 2,2 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 0,53 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 14,8 ng/ml nachweisbar. Im Gutachten wird festgehalten, dass die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im niedrigen Bereich lag und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Beide Gutachten sind in den dargestellten Bereichen in sich schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar. Auch stimmen die Ergebnisse der beiden Gutachten miteinander überein und widersprechen sich in keiner Weise. Insbesondere konnte der in der mündlichen Verhandlung einvernommene untersuchende Arzt nachvollziehbar darstellen, dass die von ihm bei der klinischen Untersuchung festgestellten Symptome typischerweise bei einer Beeinträchtigung durch Suchtgift (THC) auftreten und dass dieser klinische Befund mit dem Ergebnis der Blutuntersuchung geradezu perfekt in Einklang gebracht werden kann.

Die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Konsumgewohnheiten in der Zeit vor der Anhaltung erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insofern glaubwürdig als sie mit der im Blut des Beschwerdeführers aufgefundenen Konzentration von THC-COOH korrespondieren. Der Wert in der Höhe von 14,8 ng/ml entspricht einer niedrigen Konzentration und spricht nicht für einen derart hohen Cannabiskonsum durch den Beschwerdeführer, dass eine erhöhte Cannabistoleranz anzunehmen wäre.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 5 Abs 1 StVO darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

§ 5 StVO normiert weiter (zitiert werden nur die hier relevanten Bestimmungen):
Abs. 5: Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der

Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 9: Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(...)
Abs. 10: (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt die Bedeutung der klinischen Untersuchung in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist und kann durch eine solche eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden. Ob die Beeinträchtigung des Lenkers tatsächlich auf Suchtgift (oder Alkohol) zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs 1 StVO vorliegt, ist jedoch – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen (vgl jüngst VwGH 24. Oktober 2022, Ra 2022/02/0164; VwGH 11. November 2019, Ra 2019/02/0167, jeweils mwN).

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte,

bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Ferner entspricht es der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solcher Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl neuerlich VwGH 27. Juli 2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

3.3. Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 8. März 2023 um 08:20 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Neuhofen im Innkreis auf der L503 in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Das polizeiärztliche Gutachten vom 8. März 2023 kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer fahruntauglich war. Im abgenommenen Blut des Beschwerdeführers wurden Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe aufgefunden. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 2,2 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 0,53 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 14,8 ng/ml nachweisbar. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren haben sich keine anderen Ursachen für die festgestellte Beeinträchtigung ergeben.

3.4. Laut Gutachten der FTC vom 24. März 2023 lag die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im niedrigen Bereich und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Wie oben festgestellt kann beim Beschwerdeführer nicht von einer erhöhten Toleranz gegenüber Cannabinoiden ausgegangen werden. Dies einerseits aufgrund seiner eigenen Angaben zu seinen Konsumgewohnheiten und andererseits wegen der im niedrigen Bereich liegenden Konzentration von THC-COOH im Blut des Beschwerdeführers, die wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit gibt.

Wenn man aber nunmehr davon ausgehen muss, dass zum Tatzeitpunkt beim Beschwerdeführer keine erhöhte Toleranz gegenüber Cannabinoiden bestand, kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Zusammenschau der Ausführungen des im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen

untersuchenden Arztes, der die Ausfallserscheinungen des Beschwerdeführers schlüssig und nachvollziehbar auf den Suchtgiftkonsum zurückführen konnte, mit den Ausführungen des toxikologischen Sachverständigen Dr. B (auf welchen der Beschwerdeführer selbst verweist) zu LVwG-605087, wonach bei Werten von 2 bis 3 ng/mL noch eine gute Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass von einer Beeinträchtigung auszugehen ist, zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war und dieser am 8. März 2023 um 08:20 Uhr ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

3.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde beweispflichtig (zB VwGH vom 27. März 1990, 89/04/0226 oder VwGH vom 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl 413). Steht die Verletzung eines verwaltungsrechtlichen Handlungsgebots aber fest, so ist insoweit „Fahrlässigkeit anzunehmen“. Es obliegt diesfalls dem Beschuldigten, die diesbezügliche Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn an der Normverletzung – ungeachtet des naturalistisch bewirkten Regelverstoßes – „kein Verschulden“ trifft.

Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Bei der über den Beschwerdeführer verhängte Strafe handelt es sich um die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe für derartige Delikte.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar